

Organisation des Bachelor-Studiengangs Materialwissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Die nachfolgende Organisation des Bachelor-Studiengangs Materialwissenschaften ist eine Kombination der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig Universität Gießen“ und der „Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften vom 25. Mai 2005,, (<http://www.uni-giessen.de/uni/mug/7/index35.html>). Sie stellt kein eigenständiges Regelwerk dar. Im Zweifelsfall gelten die Allgemeinen Bestimmungen und die Spezielle Ordnung.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen und Begriffsbestimmungen
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang

II. Studienorganisation

- § 4 Module
- § 5 Umfang der Module
- § 6 Arbeitsumfang (Workload) und Leistungspunkte (Creditpoints)
- § 7 Zugang zu Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 8 Berufsfeld - Praktika
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Studienverlauf
- § 11 Regelstudienzeit
- § 12 Studienbeginn
- § 13 Entwicklung des Studienangebots
- § 14 Studienberatung

III. Prüfungsorganisation

- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüfungskommissionen

IV Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Allgemeine Nachweise bei der Meldung zum Thesis-Modul
- § 20 Prüfungszeitpunkt und Meldefristen
- § 21 Zulassung zu den Prüfungen
- § 22 Rücktritt und Versäumnis

- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 24 Durchführung der Prüfungen
- § 25 Thesis-Modul
- § 26 Nachteilsausgleich

V. Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Bildung und Gewichtung von Noten
- § 29 Bestehen und Nichtbestehen
- § 30 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 31 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)
- § 32 Akteneinsicht

VI. Wiederholung und Freiversuch

- § 33 Wiederholung der Prüfung

VII. Diploma Supplement, Prüfungszeugnis und Urkunde

- § 34 Prüfungszeugnis
- § 35 Urkunde
- § 36 Diploma Supplement
- § 37 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 38 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengang soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (3) Prüfungen im Sinne dieser Bestimmungen sind modulbegleitende Prüfungen und modulabschließende Prüfungen (Modulprüfung).
- (4) Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die eine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung sind.
- (5) Der Zeitaufwand, den eine Studierende oder ein Studierender im Studium aufbringen muss (Workload), wird in Zeitstunden angegeben.
- (6) Ein Modul bündelt thematisch, systematisch oder methodisch zusammenhängende Inhalte. Ziel eines Moduls ist das Erarbeiten von bestimmten Kompetenzen, die in der Modulbeschreibung anzugeben sind.
- (7) Die Abschlussarbeit (Thesis) bezeichnet die Arbeit, die eine Studierende oder ein Studierender in dem jeweiligen Abschlussmodul im Bachelorstudiengang anzufertigen hat.
- (8) Für 30 erfolgreiche Stunden der Workload erhalten die Studierenden einen Credit-Point (CP)
- (9) Die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) ist eine tabellarische Aufstellung erfolgreich abgeschlossener Module.

§ 2

Akademische Grade

- (1) Die Fachbereiche Mathematik und Informatik, Physik, Geographie (FB 07) und Biologie und Chemie (08) der Justus-Liebig-Universität Gießen verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).

§ 3

Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 01. Februar 2001 in der jeweils gültigen Fassung vorlegen. Der zuständige

Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Akademischen Auslandsamt gleichwertige Zertifikate anerkennen. Für diesen Bachelorstudiengang wird die Kenntnis der deutschen Sprache vorausgesetzt.

II. Studienorganisation

§ 4

Module

- (1) Die Erarbeitung der Studieninhalte findet in Modulen gemäß § 1 Abs. 6 statt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sind inhaltlich aufeinander bezogen. Sie können aufeinander aufbauen. Eine Lehrveranstaltung kann Modulen aus verschiedenen Studiengängen zugeordnet sein. Studierende sind grundsätzlich an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Ausnahmen insbesondere für Studierende, die Ausgleichsregelungen nach § 26 in Anspruch nehmen, können auf Antrag von den Modulverantwortlichen schriftlich genehmigt werden. In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass eine die Kompetenz der betroffenen Studierenden feststellende Prüfung möglich ist.
- (4) Der Besuch eines Moduls kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden.
- (5) Ein Modul kann mehreren Studiengängen zugeordnet werden. Module können fachübergreifend angelegt sein.
- (6) Die jeweilige Abschlussarbeit (Thesis) wird in einem eigenen Modul (Thesis-Modul) erstellt.

§ 5

Umfang der Module

- (1) Das gesamte Bachelor-Studium in Materialwissenschaften umfasst insgesamt 27 Module (inklusive des Thesis Moduls).
- (2) Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern besucht werden.
- (3) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 12 CP (Thesis-Modul).

§ 6

Arbeitsumfang (Workload) und Leistungspunkte (Creditpoints)

- (1) Der Arbeitsumfang (Workload) für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden.
- (2) Der Zeitaufwand wird für das ganze Modul in Leistungspunkten (CP), innerhalb eines Moduls in Zeitstunden (Workload) ausgedrückt, wobei 30 Zeitstunden einem CP entsprechen.
- (3) Ein Modul umfasst die folgenden Anteile:
 1. Besuch von Lehrveranstaltungen (Präsenz). Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird in Semesterwochenstunden ausgedrückt. Der zugehörige Teil des Arbeitsumfangs (Workload) ist das Produkt

von Semesterwochenstunden und 15 als der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen.

2. Jeder Lehrveranstaltung wird Zeit für die geforderte Vor- und Nachbereitung zugewiesen; einer Vorlesungs-Präsenzstunde ist mindestens 0,5 Stunde für Vor- und Nachbereitung zugewiesen. Der Zeitaufwand für die Erstellung von Arbeiten und anderen Formen der individuellen Studienleistungen sowie die Vorbereitung von Prüfungsvorleistungen und modulbegleitenden Prüfungen ist in Zeitstunden ausgewiesen.
 3. Der Umfang für selbst gestaltete Arbeit innerhalb des gesamten Moduls wird in Zeitstunden ausgedrückt.
 4. Die Vorbereitungs- und Durchführungszeit für eine das gesamte Modul abschließende Prüfung ist ausgewiesen.
- (4) Der Arbeitsumfang (Workload) für ein Modul nach Absatz 3 ist aufgrund von Annahmen über den Zeitaufwand festgelegt, den durchschnittliche Studierende für das Modul aufwenden müssen.

§ 7

Zugang zu Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Die Fachbereiche schaffen auf der Grundlage der speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden die für den Abschluss erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der Regelstudienzeit erwerben können.
- (2) Soweit für einzelne verpflichtende Module die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss der das Modul anbietende Fachbereich auf Antrag des betreffenden Fachgebietes die Kapazität des Moduls überprüfen. Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen verfügbarer Budgetmittel geeignete Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen.
- (3) Stehen zu einer überfüllten Lehrveranstaltung oder einem überfüllten Modul gleichwertige Lehrveranstaltungen im selben oder im Folgesemester zur Verfügung, deren Besuch den Studierenden nach Angebotszeit möglich ist, können Studierende auf diese Veranstaltungen verwiesen werden. Die Auswahl wird durch Los getroffen.
- (4) Studierende, die aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung, die dem Prüfungsausschuss gegenüber erklärt ist, den Besuch einer bestimmten Veranstaltung nachweisen müssen, haben bei der Verteilung der Veranstaltungsplätze Vorrang.
- (5) Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der jeweils gültigen Kapazitätsverordnung. Für Veranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Laborverfahren oder wenn auf die Situation Dritter Rücksicht genommen werden muss, gelten diese Grenzen unmittelbar. Auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Für andere Veranstaltungen sind im Bedarfsfall maximal 20 % mehr Studierende zuzulassen. Nur wenn nachweislich andere Veranstaltungsräume nicht zur Verfügung stehen, können auch Faktoren wie die Aufnahmekapazität von Räumen die Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer begrenzen.
- (6) Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass die/der Studierende zur Prüfung im vorangegangenen Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 22 von der Prüfung zurückgetreten ist.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zur Durchführung einer Bachelor-Thesis ist der erfolgreiche Abschluss der Module des 1. bis 5. Semesters. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (8) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Ab-

schluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

- (9) Die Aufnahmekapazität für praktische Übungen und Kurse ist durch die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Lehrinheit begrenzt. Von den in einer Laborveranstaltung bzw. einem praktischen Kurs vorhandenen Kursplätzen werden vorab 5 % für Zweitwiederholer vorbehalten; sind diese nicht vorhanden, werden diese Plätze in der in Ziffer 1. bis 3. sowie 5. vorgesehenen Reihenfolge zugeteilt.

In folgender Reihenfolge werden berücksichtigt:

1. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Kurs hatten, sich gemeldet haben und keinen Kursplatz erhalten konnten, oder Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Laborpraktikum nicht teilnehmen konnten.
2. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan in diesem Semester einen Anspruch auf den Kurs haben oder in vorangegangenen Semestern hatten, und Studierende, die den Kurs erstmalig ohne Erfolg abgeschlossen haben (Erstwiederholer).
3. Übersteigt die Zahl dieser Studierenden die Zahl der nach Zuteilung gemäß Ziffer 1 verbliebenen Kursplätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 1.
4. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan erst später einen Anspruch auf den Kurs hätten.
5. Bewerben sich mehrere Zweitwiederholer um den für sie reservierten Kursplatz, entscheidet ein Losverfahren. Zweitwieder sind diejenigen Studierenden, die den Kurs bereits einmal erfolglos wiederholt haben. Sind nach Berücksichtigung von Ziffern 1. bis 3. noch Kursplätze frei, werden auch diese unter den Zweitwiederholer verlost. Zweitwiederholer werden nicht für kommende Semester vorgemerkt.

§ 8

Berufsfeld- Praktika

- (1) Erfahrungen in spezifischen Berufsfeldern können im Rahmen des Studienprojekts I oder II erworben werden (s. Modulbeschreibungen).

§ 9

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe der modulbegleitenden Prüfungen in Lehrveranstaltungen des Moduls oder einer Kombination von beiden. Einer abschließenden Prüfung bedarf es immer dann, wenn das Gesamtergebnis der modulbegleitenden Prüfungen zum Nichtbestehen des Moduls führen würde.
- (2) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Protokolle, Übungsaufgaben, Präsentationen (schriftlich oder mündlich), Berichte und die Bachelor-Thesis. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten §§ 28 ff.
- (3) Die im Modul zu erwerbende Kompetenz kann in weiteren Modulen als vorhanden vorausgesetzt werden.

§ 10

Studienverlauf

- (1) Der Studienverlauf ist im Studienverlaufsplan dargestellt.

- (2) Vor der verbindlichen Entscheidung der oder des Studierenden für Spezialisierungen in einem Studiengang wird Studienfachberatung angeboten.
- (3) Auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplanes wird das kommentierte Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Lehrangebote und aktualisiert dies für jedes Semester erstellt.

§ 11

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt 6 Semester.

§ 12

Studienbeginn

- (1) Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13

Entwicklung des Studienangebots

- (1) Die Fachbereiche sind zu einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekane berichten darüber dem Fachbereichsrat. Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird durchgeführt. Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung sollen auch Berufsfeldanalysen herangezogen werden.

§ 14

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen, die Studienfachberatung durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzende/n oder von ihr/ihm beauftragte Personen.
- (2) Eine Fachberatung zur Festlegung des individuellen Studienverlaufs wird studienbegleitend angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

IV. Prüfungsorganisation

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss Materialwissenschaften ist für den Geltungsbereich dieser Ordnung zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Professorinnen oder Professoren, zwei Studierende und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Die Letztgenannten müssen die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt haben. Die studentischen Mitglieder nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil, es sei denn es sind allgemeine Fragen der Prüfungsorganisation Gegenstand der Entscheidung.

- (3) Die Mitglieder werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den Fachbereichsräten 07 und 08 gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden (PAV) aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.

§ 16

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfungskommissionen,
 2. Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe,
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
 4. Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden speziellen Ordnung erbrachten Leistungen,
 5. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (3) Er berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung und Bearbeitungsdauer der Bachelor- und Master-Thesis sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17

Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen sind für die Durchführung der einzelnen Prüfungen zuständig. Die Bestellung nimmt der Prüfungsausschuss vor.
- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils mindestens aus einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

- (3) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Personen nach § 23 Abs. 3 HHG bestellt werden. Emeritierte sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren dürfen nur mit ihrer Einwilligung zu Prüfern bestellt werden.
- (4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Bachelor-Studienganges nur ein Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität bestellt werden, das oder der den Bachelor-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Die Modulabschlussprüfung muss durch Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer bzw. Zweitkorrektorin oder –korrektor abgenommen werden.

V. Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 18

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Studiengang voraus.
- (3) Der Prüfling muss während der Prüfung in dem betreffenden Studiengang der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert sein.

§ 19

Allgemeine Nachweise bei der Meldung zum Thesis-Modul

- (1) Bei der Meldung zur Prüfung ist eine Erklärung darüber vorzulegen, dass der Prüfungsanspruch besteht und der Prüfling nicht bereits die Prüfung im gleichen oder verwandten Studiengang oder die gleiche Prüfung versucht, abgelegt oder nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Besuch der nach Studienplan verpflichtenden Module aus dem 1. bis 5. Semester. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 20

Prüfungszeitpunkt und Meldefristen

- (1) Die modulabschließenden Prüfungen haben zeitnah stattzufinden. Die Festlegung des Prüfungszeitraums im Thesis-Modul bleibt dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges vorbehalten. Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Auf Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen über eine Nachfrist entscheiden.
- (3) Mit der Einschreibung zum Studiengang ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden. Zu den Modulen aller weiteren Semester muss die Anmeldung durch die Studierenden spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters erfolgen.

§ 21

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Über die Zulassungen zu den Prüfungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses.

- (2) Die Zulassung zur Prüfung muss versagt werden,
1. wenn der Prüfling die betreffende Prüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
 2. wenn der Prüfling die in den §§ 19 ff. genannten Nachweise nicht erbracht hat.
- (3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Prüflings der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 22

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nach der Anmeldung zum Modul bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Gesamtpräsenzzeit ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 5 Module. Das Modul gilt damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt automatisch die Anmeldung zu demselben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach Abs. 2 unberührt. Im Fall von Wahl- und Wahlpflichtmodulen entfällt die automatische Wiederanmeldung zu demselben Modul im nächsten Turnus.
- (2) Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes bis zu 12 Jahren gleich. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.
- (3) Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt nach Absatz 1 oder die Anerkennung triftiger Gründe nach Absatz 2 vor, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt nach dem Rücktritt gemäß Absatz 2 und im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling schriftlich mit.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Module angerechnet, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen des entsprechenden Studiums an der Justus-Liebig-Universität im Wesentlichen entsprochen wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf ein Studienprojekt gemäß § 8 angerechnet werden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "Bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung

der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er ein Fachsemester fest.

§ 24

Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsformen sind in § 9 festgelegt und in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.
- (2) Mündliche Prüfungen sind pro Modul und Studierenden in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten.
- (3) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
- (5) In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Der Schwerpunkt muss auf einem Prüfungsgespräch liegen. Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (6) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studienganges, die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen wollen, hochschulöffentlich. Der Prüfling kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling und kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die Prüfungskommission entsprechende Nachweise verlangen.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung, nach erfolgter Beratung durch die Prüfungskommission, bekannt zugeben und zu begründen.
- (8) In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.
- (9) Andere schriftliche Arbeiten (Referate, Studienarbeiten) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.
- (10) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 28 ff.

§ 25

Thesis-Modul

- (1) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist Teil eines Moduls, dem darüber hinaus ihre Verteidigung oder eine mündliche Prüfung in einem mündlichen Colloquium zuzurechnen sind, wenn diese erforderlich sind.
- (2) Die Abschlussarbeit (Thesis) soll zeigen, dass der Prüfling fähig ist, mit wissenschaftlichen/ Methoden eine Aufgabe selbständig zu bearbeiten. Sie ist grundsätzlich als Einzelarbeit anzufertigen. Bei geeigneter Themenstellung kann sie von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit zugelassen werden. In letztgenanntem Fall muss eine Individualisierung der jeweiligen Prüfungsleistungen möglich sein und von den Prüflingen angegeben werden. Die individuelle Zuordnung hat aufgrund von objektivierbaren Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, zu erfolgen.
- (3) Die Abschlussarbeit (Thesis) darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn die Betreuung durch ein Mitglied der Professorengruppe gesichert ist.
- (4) Die Abschlussarbeit (Thesis) kann in deutscher oder nach Zustimmung des Betreuers englischer Sprache angefertigt werden.
- (5) Die Thesis wird von dem Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 9 Wochen abzugeben. Bei gleichzeitigem Besuch von weiteren Modulen legt der Prüfungsausschuss die Frist angemessen fest. Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit, höchstens aber um drei Monate verlängert werden.
- (6) Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 26

Nachteilsausgleich

- (1) Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht die Prüfungskommission durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

V. Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (2) Die Bewertungen werden grundsätzlich von einer Prüferin oder einem Prüfer der Prüfungskommission vorgenommen. Bei der letztmaligen Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist die Bewertung grundsätzlich durch die Prüfungskommission vorzunehmen. Die Abschlussarbeit (Thesis) ist grundsätzlich durch ein Mitglied der Prüfungskommission gem. § 23 Abs. 3 HHG zu bewerten, dabei sollte das Mitglied der Professorengruppe dasjenige sein, das das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat. Schriftliche Arbeiten sind schriftlich zu bewerten. Das schriftliche Bewertungs-

verfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht mindestens mit "Ausreichend" bewertet, so ist das Urteil eines weiteren Mitgliedes der Professorengruppe einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern über die endgültige Bewertung.

§ 28

Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Für die Benotung der Module sind folgende Noten nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS-Grade) zu verwenden:
- (2) Die prozentuale Gewichtung der Einzelleistungen ist in der Modulbeschreibung angegeben.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr Gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht Bestanden

§ 29

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note "E/Sufficient/Ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit der Note E/Sufficient/ausreichend oder besser bewertet worden ist.
- (3) Im Fall von kumulativen Modulprüfungen können im erforderlich werdenden Wiederholungsfall erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfungsleistung aus dem ersten Versuch angerechnet werden.
- (4) Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module bestanden sind.
- (5) Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, wird das Thesis-Modul als "FX/F/Fail/Nicht Bestanden" gewertet.
- (6) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung in dem betreffenden Fach als mit "Nicht Bestanden" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Ist dem Prüfling bereits bei einer vorherigen Prüfung eine Täuschung nachgewiesen worden, gilt bei erneuter Täuschung die Prüfung als endgültig nicht be-

standen.

§ 30

Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Noten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird.

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_{i=1}^{27} \text{Note}_i \cdot \text{CP}_i}{\sum_{i=1}^{27} \text{CP}_i}$$

§ 31

Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

- (1) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 32

Akteneinsicht

- (1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Akteneinsicht gewährt.

VI. Wiederholung

§ 33

Wiederholung der Prüfung

- (1) Nicht bestandene Modul abschließende Prüfungen gemäß § 9 können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung nur aus der Summe Modul begleitender Prüfungen und wird eine Modul abschließende Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, kann die Wiederholung der Modul abschließenden Prüfung mit einer Auflage versehen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss genehmigt auf Antrag einen zweiten Wiederholungsversuch der Modul abschließenden Prüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss nach dem Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung die einmalige Wiederholung des gesamten Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewähren, wobei in diesem Modul eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen ist. Modulwiederholung oder zweite Wiederholungsprüfung oder Rücktritt von einer Prüfung nach § 23 Abs.1 dürfen nicht für mehr als insgesamt fünf der abzulegenden Module gewährt werden.
- (3) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.
- (5) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 9 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. Höchstens ein endgültig nicht bestandenes Wahlmo-

dul kann einmalig durch ein weiteres Wahlmodul ersetzt werden.

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 34

Prüfungszeugnis

- (1) Für den bestandenen Bachelor-Studiengang erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner werden die Wahlmodule sowie auf Antrag der / des Studierenden das Ergebnis in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss des Bachelor-Studienganges benötigte Anzahl von Fachsemestern in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Das Prüfungszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

§ 35

Urkunde

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, außer dem Prüfungszeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 36

Diploma Supplement

- (1) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben aus,

§ 37

Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung für "Nicht Bestanden" erklärt werden. Die Feststellung trifft die Prüfungskommission.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling durch Täuschung erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "Nicht Bestanden" und die Bachelorprüfung und die Masterprüfung für "Nicht Bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "Nicht Bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 38**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung ist seit dem WS 2005/06 in Kraft.